

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

-----

EheG § 48 Abs. 2

- a) Ein Schreiben des Klägers, durch das er sich von der Ehe losgesagt hat, begründet keine tatsächliche Vermutung dafür, daß er die unheilbare Ehezerüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat, wenn anzunehmen ist, daß das Schreiben Ausdruck der bereits bestehenden Zerrüttung, nicht aber deren Ursache ist.
- b) Bei der Prüfung, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, ist der gesamte Verlauf der Ehe zu berücksichtigen, In gewissem Umfang sind Unterstellungen möglich.

BGH, Urteil vom 19. April 1963 - IV ZR 192/62 - OLG Celle  
LG Hannover

IV ZR 192/62

Verkündet am  
19. April 1963

Hoeppc, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Kurt von S c h [REDACTED],  
Br [REDACTED] Nr. [REDACTED] bei Bad Ne [REDACTED]/Sa [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]  
in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Jeanette von S c h [REDACTED] geb. P [REDACTED],  
H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 10. April 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom  
22. Mai 1962 aufgehoben und der Rechtsstreit zur  
erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über  
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht  
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 12. November 1936 die Ehe geschlossen. Aus dieser sind eine Tochter und ein Sohn hervorgegangen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor dem Berufungsgericht stattgefunden hat, 26 und 17 Jahre alt waren.

Die Parteien lebten mit ihren Kindern nach dem Krieg in Ha[REDACTED] bei N[REDACTED] und seit dem Oktober 1957 in H[REDACTED], wo der Kläger bei der Firma Si[REDACTED]-Sc[REDACTED] AG beschäftigt war. Am 9. Januar 1959 zog der Kläger, der dorthin versetzt worden war, nach N[REDACTED]. Seitdem ist die häusliche Gemeinschaft der Parteien nicht wieder hergestellt worden. In zwei Schreiben vom 15. April 1959 und 7. Mai 1959 forderte der Kläger die Beklagte vergeblich auf, in die von ihm verlangte Scheidung einzuwilligen. Der Kläger ist jetzt bei der Firma F[REDACTED] in Bad Ne[REDACTED]/Sa[REDACTED] tätig. Die Beklagte ist ebenfalls aus der ehelichen Wohnung ausgezogen und bewohnt in H[REDACTED] mit den Kindern der Parteien eine andere Wohnung.

Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten nach § 43 EheG zu scheiden.

Er hat behauptet, die Ehe sei von Anfang an nicht harmonisch verlaufen. Schon 1942 habe es ernsthafte Auseinandersetzungen gegeben, die sich bis 1952 so vertieft hätten, daß die Parteien die ehelichen Beziehungen abgebrochen und seitdem keinen ehelichen Verkehr mehr gehabt hätten. Die Beklagte sei dem Alkohol verfallen gewesen, habe den Haushalt vernachlässigt und Schulden gemacht.



Sie habe auch ein Heiratsangebot erhalten. Daher sei sie nicht berechtigt, ihm seine Bekanntschaft mit Frau Erika Scha [REDACTED] vorzuwerfen, die er Anfang 1958 als Arbeitskollegin in H [REDACTED] kennen gelernt habe. Die Beklagte habe Frau Scha [REDACTED] als die Absenderin anonymer Briefe, in denen er der ehelichen Untreue verdächtigt worden sei, und eines Päckchens mit vergifteten Pralinen, das die Beklagte erhalten habe, angesehen; durch diese Verdächtigungen, die die Beklagte ausgesprochen habe, sei auch er betroffen worden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat den Vortrag des Klägers bestritten und behauptet, seit 1952 habe nach einer Pause von 1 1/2 Jahren, die wegen einer bei ihr vorgenommenen Unterleibsoperation ärztlich geboten gewesen sei, ständig ehelicher Verkehr stattgefunden, zuletzt im Oktober 1957 nach dem Zuzug nach H [REDACTED]. Die ehelichen Beziehungen seien nicht abgebrochen worden, bevor der Kläger sich von ihr losgesagt habe. Sie habe bis zum beruflichen Fortgang des Klägers für ihn gekocht, gewaschen und gesorgt; auch hätten die Parteien ein gemeinsames Schlafzimmer geteilt. Bei dem Weggang des Klägers nach N [REDACTED] sei keine Rede davon gewesen, daß er die Trennung der Parteien bedeute. Sie habe vielmehr als selbstverständlich angenommen, daß sie nach der Beschaffung einer Wohnung mit ihren Kindern nach N [REDACTED] übersiedeln werde.

Dem Trunke sei sie nicht ergeben. Wenn sie auch in Ha [REDACTED] gelegentlich Alkohol zu sich genommen habe, so trinke sie schon seit Jahren nicht mehr. Lediglich an

einem Morgen im April 1958, als sie in der Briefftasche des Klägers einen Liebesbrief der Frau Scha [REDACTED] gefunden habe, auf den sie in einer anonymen Karte hingewiesen worden sei, habe sie aus Verzweiflung eine angebrochene Flasche Steinhäger geleert und in diesem Zustand wegen eines Herzanfalls den Arzt aufgesucht. Die Beziehungen des Klägers zu Frau Scha [REDACTED] seien, wie sie annehme, ehebrecherischer Art. Sie sei der Ansicht, daß Frau Scha [REDACTED] ihr die anonymen Schreiben und das Päckchen mit vergifteten Pralinen gesandt habe, denn nur diese habe ein Interesse an der Zerrüttung der Ehe der Parteien. Sie habe im Zusammenhang mit einem Heiratsangebot keine ehewidrigen Beziehungen unterhalten; die Vorgänge, die der Kläger im Auge habe, fielen bereits in das Jahr 1941.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, die Ehe nach § 43 EheG zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise, die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Er hat sein Vorbringen ergänzt und weiter vorgebracht, die Beklagte habe ihn im Februar 1959 bei dem Regierungs- und Kriminalrat I [REDACTED] in H [REDACTED] der Urheberschaft der anonymen Schreiben und des Absendens des Päckchens mit vergifteten Pralinen verdächtigt. Bei dem Besuch bei diesem Beamten habe die Beklagte erheblich unter der Wirkung geistiger Getränke gestanden. Im Februar 1959 habe sie bei dem damaligen Vorgesetzten des Klägers in N [REDACTED] angerufen und ihm erklärt, daß er, der Kläger, sich mit Weibern herumtreibe. Im März 1959 habe sie eine Steuerrückzahlung von 227,87 DM ohne sein Wissen für sich verbraucht. Im Herbst 1959 habe sie dem Kläger eine Zahn-

arztrechnung übersandt, um sich den ganzen Rechnungsbetrag von ihm zahlen zu lassen, obwohl die Rechnung zum Betrage von 300 DM von der Barmer Ersatzkasse und zum Betrage von 180 DM von ihr bezahlt worden sei. Ende 1959 habe sie sich an einen Direktor der Si- -Sc- -Werke in H- , seinen früheren Vorgesetzten, gewandt und ihm über die ehelichen Angelegenheiten berichtet; in gleicher Weise habe sie bei seinem neuen Arbeitgeber in Ne- angerufen und mitgeteilt, daß ihr Unterhaltsgeld noch nicht eingetroffen sei. In einem Brief vom 20. Januar 1960 habe sie ihm eine Anzeige wegen Mordversuchs und einen Skandal angedroht und in Aussicht gestellt, der Firma Si- deren bei ihr befindliche Akten zur Verfügung zu stellen, wodurch er zumindest bloßgestellt worden wäre. Die Herausgabe von Urkunden, die für ihn dringend notwendig gewesen seien, habe sie verweigert. Die Beklagte habe ferner die eheliche Wohnung in H- , für die die Firma Si- Mittel zur Verfügung gestellt habe, vernachlässigt, so daß beim Auszug Reparaturen erforderlich geworden seien. Im Jahre 1960 habe sie, als sie durch Schreiben ihrer Anwälte den von ihm gezahlten Unterhalt von monatlich 250 DM als unzureichend hingestellt und dessen Erhöhung verlangt habe, verschwiegen, daß sie bei der Firma C. Louis We- in H- Arbeit angenommen habe, und daß sie von ihm, dem Kläger, noch weitere Leistungen erhalten habe.

Er habe die Zerrüttung der Ehe weder allein noch überwiegend verschuldet. Die Beklagte habe keine Bindung an die Ehe mehr und sei nicht bereit, sie fortzusetzen und ihn an seinen neuen Wohnort zu folgen. Das Interesse des noch minderjährigen Sohnes erfordere die Aufrechterhaltung der Ehe nicht.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und erklärt, sie halte an der Ehe fest und sei bereit, die häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder herzustellen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Mit diesem Rechtsmittel verfolgt der Kläger den Antrag, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Ehe der Parteien zu scheiden, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit der Revision nach § 547 Abs. 1 ZPO bestehen keine Bedenken. Das Revisionsgericht kann jedoch nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht, das es offen gelassen hat, ob das Interesse des kranken Sohnes der Parteien die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert, gegenüber dem auf § 48 EheG gestützten Scheidungsbegehren den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung, der in ihrem Klagabweisungsantrag liegt, mit Recht hat durchgreifen lassen.

In dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, daß die mindestens dreijährige Heimtrennung und die mindestens auf der Seite des Klägers vorliegende tiefgreifende unheilbare Zerrüttung der Ehe gegeben sei.

Weiter wird ausgeführt, daß den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe treffe. Nachdem der Kläger im April 1959 der Beklagten zu erkennen gegeben habe, daß die zunächst durch äußere Umstände bedingte Trennung der Parteien fortan auf seiner Seite eine freiwillig gewollte habe sein sollen, spreche eine Vermutung für seine Schuld an der Zerrüttung. Zwar wolle er seine Beziehungen zu Frau Scha [REDACTED] als die Folge des Verhaltens der Beklagten während der Zeit, in der die Eheleute noch in Ha [REDACTED] lebten, aufgefaßt wissen. Dem könne jedoch nicht gefolgt werden. Die Aussage der Beklagten sei glaubhaft, daß die Parteien in dieser Zeit mit Ausnahme der 1 1/2jährigen Pause nach der Operation der Beklagten noch ständig Eheverkehr gehabt hätten und der letzte eheliche Verkehr in H [REDACTED] im Oktober 1957 stattgefunden habe. Die Parteien hätten auch noch in H [REDACTED] bis zur Versetzung des Klägers ein gemeinsames Schlafzimmer innegehabt, und der Kläger habe nicht Veranlassung genommen, sich von Tisch und Bett der Beklagten zu trennen. Daraus ergebe sich, daß der Kläger ein etwaiges ehewidriges Verhalten der Beklagten bis zum Beginn der Zeit in H [REDACTED] jedenfalls nicht als ehezerstörend empfunden habe, zumal er selbst nicht behauptet habe, jemals ein Verhalten der Beklagten abgemahnt zu haben. Bei der Ermittlung der Schuld an der Zerrüttung der Ehe im Rahmen der nach § 48 EheG anzustellenden Gesamtschau scheide daher das Verhalten der Beklagten während der Zeit in Ha [REDACTED] als vom Kläger nicht ehewidrig empfunden aus, weil dieses Verhalten der Beklagten zur Zerstörung der Ehe nicht beigetragen hat

Das Berufungsgericht sei davon überzeugt, daß sich der Kläger erst auf Grund seiner Bekanntschaft mit Frau Scha [REDACTED] von der Ehe abgewendet habe. Im übrigen ständen die der Beklagten zur Last gelegten Vorgänge während der Zeit in H [REDACTED] mehr oder weniger in Verbindung mit der Zuneigung des Klägers zu Frau Scha [REDACTED], so daß sie im Hinblick auf die hierin liegende eigene Verfehlung des Klägers nach dem Rechtsgedanken des § 43 Satz 2 EheG in milderem Lichte erscheinen würden.

Das Berufungsgericht hat damit jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, den ihm unterbreiteten Sachverhalt unter den Gesichtspunkten des § 48 Abs. 2 EheG nicht erschöpfend gewürdigt.

Es begegnet schon Bedenken, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß eine Vermutung für die Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe spreche. Wenn die Trennung der Parteien bei der Übersiedlung des Klägers von H [REDACTED] nach N [REDACTED] im Jahre 1959 aus beruflichen, also sachlich berechtigten Gründen erfolgte, so könnte höchstens eine tatsächliche Vermutung dahin bestehen, daß der Kläger die unheilbare Ehezerüttung schuldhaft herbeigeführt hat, indem er sich durch die Briefe vom 15. April 1959 und 7. Mai 1959 von der Beklagten lossagte und ihr seinen festen Willen, die Ehe zur Auflösung zu bringen, zum Ausdruck brachte. Die Annahme liegt jedoch nahe, daß die Ehe zu diesem Zeitpunkt auf der Seite des Klägers bereits unheilbar zerrüttet war, und daß die Briefe Ausdruck der bestehenden Zerrüttung, nicht aber deren Ursache waren. Eine gegen den Kläger sprechende tatsächliche Vermutung besteht dann insoweit nicht (Urteil des Senats IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 22 sowie Urteil vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 -).

Bei der Beurteilung der Frage, ob den Kläger die alleinige oder überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe treffe, konnte das Berufungsgericht das der Beklagten vorgeworfene Verhalten außer Betracht lassen, soweit es später als der Zeitpunkt liegt, in dem der Kläger sich endgültig von der Beklagten abgewendet hatte, also mindostens, soweit es den Absagebriefen vom 15. April 1959 und 7. Mai 1959 nachfolgte. Die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe die Vorfälle aus der späteren Zeit nicht hinreichend berücksichtigt, oder es habe ihnen nicht nach dem Rechtsgedanken des § 43 Satz 2 EheG geringere Bedeutung beimessen dürfen, sind deshalb unbegründet.

Entscheidend ist, ob der Kläger die unheilbare Ehezerüttung, wie sie zu der Zeit bestand, als er die Briefe vom 15. April 1959 und 7. Mai 1959 schrieb, ganz oder überwiegend verschuldet hat.

Darüber, ob die Beklagte in der Zeit, während die Eheleute in Ha [REDACTED] lebten, sich ehewidrig verhalten hat, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es ist deshalb für die Revisionsinstanz entsprechend den Behauptungen des Klägers davon auszugehen, daß die Beklagte während dieser Zeit übermäßig alkoholische Getränke zu sich nahm, den Haushalt vernachlässigte und Schulden machte. Wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, nahm jedenfalls der Kläger ein solches Verhalten der Beklagten in Ha [REDACTED], soweit es vorgelegen haben sollte, hin, ohne es abzumahnern und ohne es als ehezerstörend zu empfinden. Auf der anderen Seite hat das Berufungsgericht als ehewidriges Verhalten des Klägers nach der Übersiedlung der Parteien nach H [REDACTED] die

Bekannntschaft mit Frau Schaefer festgestellt, über deren Art zwar Angaben fehlen, die aber immerhin den Kläger veranlaßte, seiner Tochter die Absicht, Frau Scha[REDACTED] zu heiraten, mitzuteilen, und die demnach zweifellos schwer ehewidrig war. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß diese Bekannntschaft des Klägers mit Frau Scha[REDACTED] den maßgebenden Grund für die Abwendung des Klägers von der Ehe gebildet hat und den Kläger deshalb die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft, so wäre eine solche Wertung angesichts der offenbar unterschiedlichen Bedeutung der beiderseitigen Verfehlungen für die Zerrüttung der Ehe, obwohl das auf der Seite der Beklagten in Betracht kommende ehewidrige Verhalten nicht festgestellt, sondern nur unterstellt ist, nicht von vornherein ausgeschlossen. Aber unerläßliche Voraussetzung für eine solche Wertung ist, daß der ganze Verlauf der Ehe dabei berücksichtigt wird. Das ist nicht geschehen.

Das Berufungsgericht hat die Bedeutung des von ihm unterstellten Verhaltens der Beklagten während der Zeit, bevor die Parteien im Oktober 1957 nach H[REDACTED] zogen, für die Zerrüttung der Ehe gewürdigt. Das Berufungsgericht ist andererseits bei der Prüfung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens im wesentlichen erst auf das Verhalten der Beklagten seit dem Oktober 1958 eingegangen, weil Verfehlungen der Beklagten aus der früheren Zeit nach § 50 Abs. 1 EheG ausgeschlossen seien. Bei der im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG vorzunehmenden Beurteilung des Verhaltens der Beklagten in H[REDACTED] hat das Berufungsgericht sich auf die bereits angeführte Wendung beschränkt, daß die der Beklagten zur Last gelegten Vorgänge während dieser Zeit mehr oder weniger mit der Zuneigung des Klägers zu Frau Scha[REDACTED] in Verbindung stünden und deshalb in milderem Licht erschienen. Viel-

leicht hat das Berufungsgericht mit dem Hinweis darauf, daß der Kläger bis zu seiner Versetzung von H [REDACTED] nach N [REDACTED] die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten aufrecht erhielt und ein gemeinsames Schlafzimmer mit ihr inne hatte, sagen wollen, daß der Kläger auch in H [REDACTED] das Verhalten der Beklagten nicht als ehezerstörend empfunden habe; deutlich kommt das aber nicht zum Ausdruck.

Das Berufungsgericht hat dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen, daß etwaige Eheverfehlungen der Beklagten, die für eine Scheidung nach § 43 EheG nicht mehr in Betracht kamen, doch noch im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG erheblich sein konnten. Es hat das Verhalten der Beklagten in der ersten Zeit nach dem Umzug nach H [REDACTED], also in der Zeit von etwa Oktober 1957 bis Oktober 1958, nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Es handelt sich offenbar gerade um das Jahr, in dem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der eheliche Verkehr zwischen den Parteien eingestellt wurde und der Kläger die Bekanntschaft der Frau Scha [REDACTED] machte und die Eheleute sich innerlich stärker entfremdeten. Bei der Gesamtbewertung mußte auf das Verhalten beider Ehegatten in dieser für die weitere Entwicklung der Ehe so wichtigen Zeit näher eingegangen werden. Die Revision führt aus, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte in H [REDACTED] das bisher vom Kläger geduldete Maß überschritten und nunmehr der Kläger das gesamte Verhalten der Beklagten mit Recht als ehezerstörend empfunden habe. Das ist nicht von vornherein von der Hand zu weisen.

Eine Haushaltsvernachlässigung in H [REDACTED] hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen, und zwar wohl auch nicht für die Zeit vor dem Oktober 1958.

Das Berufungsgericht hätte sich aber auch mit der nicht auf die Zeit in Ha[REDACTED] beschränkten Behauptung des übermäßigen Alkoholgenusses in H[REDACTED] in der Zeit vor dem Oktober 1958 auseinandersetzen müssen. So hätte es nicht unerwähnt lassen dürfen, daß die Beklagte damals einmal in angetrunkenem Zustand den sie behandelnden Arzt in der Sprechstunde aufsuchte, wie sie selbst eingeräumt hat. Jones Vorkommnis mag, wie sie angegeben hat und in gewissen Umfang durch die Auskunft des Arztes bestätigt wird, eine Auswirkung der von ihr gerade vorher entdeckten ehelichen Untreue des Klägers gewesen sein. Das Berufungsgericht wird der ihm vorbehaltenen tatsächlichen Würdigung jedoch nicht dadurch gerecht, daß es ohne Angabe von Einzelheiten erwägt, die der Beklagten zur Last gelegten Vorgänge in der Zeit in H[REDACTED] ständen mehr oder weniger in Verbindung mit der Zuneigung des Klägers zu Frau Scha[REDACTED]. Eine Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich die Beklagte des vom Kläger behaupteten ehewidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat, nachdem die Parteien nach H[REDACTED] gezogen waren, wie sich ein solches Verhalten auf die eheliche Gesinnung des Klägers ausgewirkt hat, und ob und wie es mit der Untreue des Klägers in Zusammenhang steht, ist unerläßlich. Es wird auch angebracht sein, ein ehewidriges Verhalten der Beklagten in H[REDACTED] nicht nur zu unterstellen, sondern, soweit möglich, den Sachverhalt aufzuklären, um ihn in seiner wirklichen Bedeutung beurteilen zu können. Angebracht könnte es übrigens auch sein, die der Beklagten während der Zeit in Ha[REDACTED] zur Last gelegten Vorfälle aufzuklären, wobei der Vortrag des Klägers zu beachten wäre, daß er damals ständig im Außendienst gewesen und erst 1958 auf eine Alkoholsucht der Beklagten aufmerksam gemacht worden sei. Es ist zwar durchaus möglich, daß auch dann, wenn die Beklagte nicht nur in Ha[REDACTED], sondern auch noch während des ersten Jahres des Aufenthalts

in H [REDACTED] durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke und damit im Zusammenhang stehende Verfehlungen die Ehe belastet haben sollte, die ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu Frau Scha [REDACTED] die entscheidende Ursache für die unheilbare Zerrüttung der Ehe bilden, und daß die Ehe trotz solchen Verhaltens der Beklagten auf die Dauer Bestand gehabt hätte, wenn nicht der Kläger sich der Frau Scha [REDACTED] zugewendet hätte; dann wäre trotz solchen Verhaltens der Beklagten die eheliche Untreue des Klägers, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die entscheidende Ursache für die unheilbare Ehezerüttung und der Kläger überwiegend an dieser schuld (vgl. Urteil des Senats vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 -). Aber eine solche Feststellung kann nicht getroffen werden, ohne daß das gesamte Verhalten beider Eheleute in der ganzen Zeit vor dem Eintritt der unheilbaren Ehezerüttung, insbesondere in der diese entscheidend bewirkenden Zeit, beurteilt wird. Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, diese Würdigung vorzunehmen, selbst wenn zu erwarten sein sollte, daß sich durch die Einbeziehung des Verhaltens der Beklagten während des ersten Jahres ihres Aufenthalts in H [REDACTED] sowie dadurch, daß das Berufungsgericht Feststellungen trifft, anstatt die Richtigkeit von Behauptungen zu unterstellen, die Gewichte nicht oder nur unwesentlich verschieben würden.

Ohne daß noch auf die sonstigen Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht, muß deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bemerkt sei, daß der Brief der Beklagten vom 20. Januar 1960 nicht nur bei der Prüfung des auf § 43 EheG gegründeten Scheidungsverlangens, sondern auch bei

der Entscheidung der Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt, gewürdigt werden sollte. Das Schreiben, das das Berufungsgericht als Antwort auf ein von der Beklagten als Erpressung aufgefaßtes Verhalten des Klügers bewertet hat, braucht nicht auf ein Fehlen der Bindung der Beklagten an die Ehe schließen zu lassen. Da aber die Frage der Bindung die innere Einstellung der Beklagten betrifft, die nur aus äußeren Anzeichen erschlossen werden kann, und da dafür alle Tatsachen, die ein solches Anzeichen bilden könnten, heranzuziehen sind, wäre es mindestens zweckmäßig, wenn das Gericht sich auch mit derartigen Äußerungen im Zusammenhang mit dieser Frage ausdrücklich befassen würde.

|        |       |            |                    |        |
|--------|-------|------------|--------------------|--------|
| Ascher | Raske | Wüstenberg | Bundesrichter Maaß | Wilden |
|        |       |            | ist erkrankt und   |        |
|        |       |            | deshalb verhindert |        |
|        |       |            | zu unterschreiben  |        |

Ascher